

**Mitteilung des Senats vom 29. Juli 2025****Rennstrecke Überseestadt – wie lange schaut Senat Bovenschulte noch zu?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/557 S eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie definiert der Senat „Autoposer“?

Der Begriff Poser kommt aus dem Englischen „posing“ und bedeutet „sich zur Schau stellen“. Ein sogenannter Autoposer wäre demnach eine Person, die im Straßenverkehr auffallend prahlerisch mit einem leistungsstarken oder unzulässig getunten Auto unnötig Runden dreht. Dies kann auch mit einer erheblichen Lärmbelästigung einhergehen. Das Verhalten ist dabei ausschließlich zum Zwecke der Zurschaustellung der eigenen Person und der Autos an publikumsstarken Örtlichkeiten gedacht. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die benutzten Autos werksseitig, also serienmäßig mit leistungssteigernden oder lautstärkesteigernden Bauteilen ausgerüstet sind oder ob sie nachträglich von ihren Besitzern manipuliert beziehungsweise verändert wurden. Es geht also grundsätzlich um das Verhalten der Person.

2. Welche Bereiche in der Bremer Überseestadt sind aktuell im Fokus der „Raser- und Poserszene“?

Der Fokus liegt auf dem Kommodore-Johnsen-Boulevard, da sich an dessen Ende mit dem Waller Sand und einem lokalen Parkplatz eine Aufstellmöglichkeit für Szeneangehörige bietet. Im Weiteren sind als Hauptachsen in der Überseestadt auch die Konsul-Smidt-Straße, die Eduard-Suling-Straße, die Herzogin-Cecilie-Allee sowie vorhandene Verbindungsstraßen betroffen.

3. Wie viele Beschwerden von Anwohnern der Überseestadt gab es in der Zeit von 2023 bis 2025 jeweils aus den senatorischen Dienststellen sowie den nachgeordneten Behörden der Polizei Bremen, dem Ordnungsamt und

dem Amt für Straßen und Verkehr im Zusammenhang mit Rasern und Posern in der Bremer Überseestadt?

Es liegen keine gesonderten Statistiken über Beschwerden von Anwohnern der Bremer Überseestadt im Zusammenhang mit Rasern und Posern vor. In den senatorischen Dienststellen sind zwar Beschwerden, Petitionen und Beiratsbeschlüsse zu diesem Thema bekannt, eine zentrale Erfassung der Anzahl existiert jedoch nicht.

Die Polizei Bremen erreichen Beschwerden per Mail, telefonisch oder persönlich im Rahmen eines Einsatzes sowie in den Regionen selbst. Teilweise werden Beschwerden auch erst über Berichterstattung der lokalen Medien bekannt. Zur Anzahl der Beschwerden wird in der Polizei Bremen ebenfalls keine zentrale Statistik geführt.

Beim Ordnungsamt sind neben Hinweisen auf Falschparkende vereinzelt Beschwerden von Anwohnenden über Autoposer eingegangen, die zuständigkeitshalber an die Polizei Bremen weitergeleitet wurden.

4. Wie hat sich die beschriebene Häufigkeit der Beschwerden und Anzeigenerstattung in den zurückliegenden drei Jahren entwickelt, und inwiefern ist beispielsweise in der warmen Jahreszeit eine Zunahme zu beobachten?

Da eine Statistik nicht vorgehalten wird, kann hierzu keine valide Aussage gemacht werden.

Dennoch ist ein Zusammenhang zwischen der Häufigkeit der Beschwerden und der warmen Jahreszeit erkennbar. Besonders in den milden Sommernächten kommt es vermehrt zu Aufenthalten bestimmter Personengruppen im Bereich der Überseestadt.

Eine Zurschaustellung ist bei gutem Wetter besser möglich, da auch Publikum vorhanden ist. Die Sensibilität zum Thema ist in der Bevölkerung allgemein gestiegen, was sich in einem erhöhten Anzeigeverhalten spiegelt.

5. Welche Straftaten und Ordnungswidrigkeiten kommen im Zusammenhang mit Rasern und Posern in Frage (bitte alle möglichen Gesetzesgrundlagen angeben)?

Im Zusammenhang mit Rasern und Posern kommen insbesondere die §§ 315c „Gefährdung des Straßenverkehrs“, 315d „Verbotene Kraftfahrzeugrennen“ und 316 „Trunkenheit“ des Strafgesetzbuches in Frage. Daneben sind § 21 Straßenverkehrsgesetz „Fahren ohne Fahrerlaubnis“ und § 30 Pflichtversicherungsgesetz „Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz“ gängige Verstöße.

Bei den Ordnungswidrigkeiten handelt es sich vermehrt um die Bußgeldtatbestände „Sie verursachten bei der Benutzung des Fahrzeugs unnötigen Lärm“ geahndet mit 80 Euro, „Sie belästigten Andere durch unnützes Hin- und Herfahren mit dem Fahrzeug innerhalb einer geschlossenen Ortschaft“ geahndet mit 100 Euro und/oder „Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war“ geahndet mit 70 Euro. In keinem Fall kommt es nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog zu Fahrverboten.

6. Wie viele Strafanzeigen gab es in diesem Zusammenhang jeweils in den Jahren 2023, 2024 und 2025 bislang?

Bei der Auswertung durch die Polizei Bremen wurde an nachfolgenden Örtlichkeiten recherchiert:

- Kommodore-Johnsen-Boulevard
- Überseepromenade
- Herzogin-Cecilie-Straße
- Birkenfelsstraße
- Hessensteinstraße
- Kommodore-Ziegelbein-Allee
- Schwabensteinstraße
- Ehrenfelsstraße

Folgende Straftatbestände wurden dabei berücksichtigt, da sie engen Bezug zum Thema haben:

- § 315c Strafgesetzbuch Gefährdung des Straßenverkehrs
- § 315d Strafgesetzbuch Verbotene Kfz-Rennen
- § 316 Strafgesetzbuch Trunkenheit
- § 21 Straßenverkehrsgesetz Fahren ohne Fahrerlaubnis
- § 30 Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz

Im Ergebnis kann mitgeteilt werden, dass für den Berichtszeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 23. Juni 2025 insgesamt 14 Vorgänge registriert wurden. Dabei entfielen sieben auf das Jahr 2023 und sieben auf das Jahr 2025. Die einzelnen Ergebnisse können der Tabelle entnommen werden:

Delikt	2023	2025	Gesamt
§ 21 StVG Als Halter jemanden das Kfz führen lassen, obwohl der die erforderliche Erlaubnis nicht hat.	1	1	2
§ 21 StVG Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	0	1
§ 21 StVG Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 (1) Nr. 1 Alt. 1 StVG	0	2	2
§ 21 StVG Fahren ohne Fahrerlaubnis gemäß § 21 (1) Nr. 1 StVG	0	1	1
§ 30 PflVG Ein Fahrzeug ohne Haftpflichtversicherung entgegen § 6 Absatz 1, 2 oder 3 auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht	0	1	1
§ 315c StGB Gefährdung des Straßenverkehrs infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel	0	2	2
§ 315d StGB Verbotene Kraftfahrzeugrennen -insgesamt-	1	0	1
§ 316 StGB Trunkenheit im Verkehr	4	0	4
Gesamt	7	7	14

7. Wie viele Verurteilungen gab es in dem besagten Zeitraum jährlich?

Eine Ermittlung der relevanten Verfahren ist nur nach den Vorgangsnummern der Polizei möglich. Die Verfahren zu Ziffer 6 wurden daher der justiziellen Auswertung zugrunde gelegt. Zu fünf Vorgangsnummern kann von der Staatsanwaltschaft keine Aussage getroffen werden, da diese nicht zugeordnet werden konnten. Möglicherweise befinden diese sich aktuell noch in der polizeilichen Sachbearbeitung.

Für das Jahr 2023 ist keine Verurteilung genannt, da hier die Verfahrensdauer zu berücksichtigen ist. Verfahren führen oftmals erst im Folgejahr zu einer Verurteilung.

Im Jahr 2024 kam es wegen eines Verstoßes gegen § 21 Absatz 1 Nummer 2 Straßenverkehrsgesetz zu einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 20 Euro. In zwei Verfahren erfolgten im selben Jahr Verurteilungen wegen Trunkenheit im Verkehr zu Geldstrafen von 30 Tagessätzen zu je 60 Euro und einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 10 Euro. Im letzteren Fall erfolgte zugleich eine Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Strafgesetzbuch) und Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 Absatz 1 Nummer 1 Straßenverkehrsgesetz). In beiden Verfahren wurden zudem Sperren für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis verhängt. Wegen Straßenverkehrsgefährdung infolge des Genusses alkoholischer Getränke beantragte die Staatsanwaltschaft im

Jahr 2025 den Erlass eines Strafbefehls zu einer Geldstrafe in Höhe von 40 Tagessätzen zu je 40 Euro. Eine rechtskräftige Entscheidung liegt hier noch nicht vor. Von den weiteren benannten Verfahren wurden drei gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt. Ein Verfahren wurde gegen Zahlung einer Geldauflage nach § 153a Absatz 1 Strafprozessordnung eingestellt. Ein Verfahren ist weiterhin bei der Staatsanwaltschaft anhängig.

8. Wie viele Bußgeldbescheide gab es in den letzten drei Jahren in diesem Zusammenhang in Bremen?

Die Anzahl beim Ordnungsamt in Bremen zur Anzeige gebrachten Ordnungswidrigkeiten werden in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tatbestandsnummer:	Tatbestand:	2023	2024	2025 (bis 24.06.25)
130612	Sie verursachten bei der Benutzung des Fahrzeugs unnötigen Lärm.	44	31	20
130624	Sie belästigten Andere durch unnützes Hin- und Herfahren mit dem Fahrzeug innerhalb einer geschlossenen Ortschaft.	1	4	3
319500	Sie nahmen das Fahrzeug in Betrieb, obwohl die Betriebserlaubnis erloschen war.	20	15	6

9. Inwiefern hat die Bremer Polizei in den letzten drei Jahren schwerpunktmäßig Kontrollen in der Überseestadt im Zusammenhang mit Rasern und/oder Autoposern durchgeführt?

- a) Wann fanden besagte Kontrollen statt, und wie viele Fahrzeuge mit den entsprechenden Haltern wurden dabei jeweils kontrolliert?

In der Überseestadt wurden vorrangig die Straßenzüge Konsul-Smidt-Straße, Eduard-Suling-Straße und Kommodore-Johnsen-Boulevard mit Maßnahmen belegt.

Jahr	Maßnahmen	Gemessene/kontrollierte Fahrzeuge	Straftaten	Bußgeld	Verwarnung
2023	k.A.	1811 <sup>1</sup>		10	97
2024	15	14202 <sup>1</sup>	1	81	232
2025 <sup>2</sup>	22 <sup>3</sup>	4345	2	150	324

- b) Wie viele der kontrollierten Fahrzeuge waren in der Stadtgemeinde Bremen zugelassen?

Hierzu besteht keine Datenlage.

- c) In wie vielen Fällen handelte es sich bei den kontrollierten Fahrzeugen um Mietfahrzeuge?

Hierzu besteht keine Datenlage.

- d) Welche Ergebnisse, etwa was Verkehrsdelikte, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten anbelangt, haben diese Kontrollen gezeigt (wir bitten um tabellarische Darstellung)?

Siehe hierzu Antwort 9. a).

- e) Inwiefern sieht der Senat den Bedarf die entsprechende Kontrollhäufigkeit in der Überseestadt zu erhöhen, und wenn ja, auf welches Maß?

Die Überseestadt ist bereits seit einiger Zeit im besonderen Fokus polizeilicher Maßnahmen. Es werden regelmäßig sowohl Schwerpunktkontrollen als auch anlassbezogene Kontrollen durchgeführt. Bei einer akut auftretenden Beschwerdelage geht die Polizei konsequent gegen die Verhaltensstörer:innen vor.

Aktuell scheint die Beschwerdelage rückläufig zu sein. Dies liegt vermutlich an den baulichen Veränderungen sowie an den polizeilichen Maßnahmen.

Bei einer erneut auftretenden hohen Beschwerdelage wird die Polizei lageangepasst reagieren und geeignete Maßnahmen durchführen.

- f) Wie häufig kam es bei den oben genannten Kontrollen zusätzlich auch noch zu Fahrten unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss?

Hierzu besteht keine Datenlage.

---

<sup>1</sup> enthalten Geschwindigkeitsmessungen unter Einsatz mobilem Großgerät

<sup>2</sup> Stichtag 30. Juni 2025

<sup>3</sup> enthalten sieben Geschwindigkeitsmessungen unter Einsatz mobilem Großgerät

- g) In wie vielen Fällen wurden Fahrverbote verhängt?

In keinem Fall wurden vom Ordnungsamt aufgrund der unter Ziffern 5 und 8 genannten Ordnungswidrigkeitstatbestände Fahrverbote verhängt, da deren Verhängung gemäß dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog des Kraftfahrtbundesamtes nicht für diese Verstöße vorgesehen ist.

- h) Wie häufig wurde im Nachgang zu den Kontrollen von § 11 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und 3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) Gebrauch gemacht? Sollte davon kein Gebrauch gemacht worden sein, aus welchem Grund nicht?

Grundsätzlich erfolgt eine Meldung nach § 2 (12) Straßenverkehrsgesetz an die Fahrerlaubnisstelle, wenn Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen. Wie viele Meldungen das sind und in welchem Umfang bei der Fahrerlaubnisstelle Maßnahmen nach § 11 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 und 3 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchgeführt werden, wird statistisch nicht erfasst.

10. Was hat den Senat dazu bewogen, die Kontrollgruppe „Raser und Poser“ der Polizei Bremen aufzulösen?

Die Kontrollgruppe wurde nicht aufgelöst. Aufgrund knapper Personalressourcen und anderer Schwerpunktsetzungen ist der dauerhafte Einsatz der Gruppe zunächst ausgesetzt. Die Spezialist:innen sind trotzdem im Dienst und werden bei Auffälligkeiten hinzugezogen.

11. Plant der Senat, die Kontrollgruppe „Raser und Poser“ der Polizei Bremen wieder einzusetzen, und falls ja, wann?

Eine Festlegung, wann die Kontrollgruppe Raser und Poser wieder in vollem Umfang agiert, ist unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Schwerpunktsetzung sowie der Personalsituation nicht möglich.

Grundsätzlich sind neben den speziell geschulten Beamt:innen der Verkehrsüberwachung auch alle anderen Polizeikräfte sensibilisiert. Im Rahmen der allgemeinen polizeilichen Aufgabenwahrnehmung werden festgestellte Verstöße durch alle Einsatzkräfte konsequent geahndet. Anlassbezogen werden gezielt Schwerpunktmaßnahmen an Brennpunkten durchgeführt.

12. Inwieweit erachtet der Senat „Lärmblitzer“ als geeignetes Mittel, um die „Poserszene“ in Bremen zu minimieren?

Die Frage, wie die aktuelle technische Einsatzfähigkeit von Lärmblitzern bewertet und welche Rechtsgrundlagen für den Einsatz zu schaffen wären, kann von hier mit dem letzten Kenntnisstand aus der Verkehrsministerkonferenz im Oktober 2022 in Bremerhaven beantwortet werden. Wesentliches Hemmnis für den Einsatz bei den Verfolgungsbehörden ist unverändert, dass jedes technische System, das von staatlichen Überwachungsbehörden zum Zweck der Verkehrsüberwachung des normgetreuen Verhaltens der Fahrzeugführer:innen vor dessen praktischer Einführung die technischen Anforderungen der Physikalisch technischen Bundesanstalt (PTB) erfüllen muss. Dazu müssten beim Bundesministerium für Verkehr (BMV) die weiteren rechtlichen Grundlagen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, Fahrzeug-Zulassungsverordnung, Bußgeldkatalog-Verordnung, Ordnungswidrigkeitengesetz, Mess- und Eichgesetz und Datenschutz-Grundverordnung geschaffen werden. Es wird aktuell keine Möglichkeit gesehen, ein solches Gerät polizeilich beweissicher einzusetzen.

13. Wie viele Stilllegungen von Autos und Motorrädern hat es in Bremen in den Jahren 2023, 2024 und 2025 bislang jeweils gegeben, und welche Gründe lagen dafür vor? Sollte es keine gegeben haben, kommt diese Maßnahme für den Senat in Betracht, falls nein, wieso nicht?

Grundsätzlich macht die Polizei Bremen von der Möglichkeit Gebrauch, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge stillzulegen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Eine Datenlage liegt dazu allerdings nicht vor.

14. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die soziostrukturelle Zusammensetzung der Raser- und Poserszene in der Überseestadt vor (etwa zu Alter, Geschlecht, Bildungsgrad, Migrationshintergrund, Staatsangehörigkeit einschließlich möglicher Mehrfachstaatsangehörigkeiten, Wohnort oder sozialem Milieu)? Welche Rückschlüsse zieht der Senat daraus für präventive oder repressive Maßnahmen?

Eine Auswertung der Altersstruktur der Betroffenen bei Ordnungswidrigkeitsanzeigen der unter Frage 8 genannten Verstößen ergab:

Geburtsjahrgänge	1940er	1950er	1960er	1970er	1980er	1990er	2000er
Anzahl	1	1	7	10	19	58	42

In sechs Fällen war der/die Betroffene nicht ermittelbar.

Eine Auswertung nach den Geschlechtern der Betroffenen dieser Ordnungswidrigkeitsanzeigen ergab 128 männliche, zehn weibliche und sechs nicht ermittelbare Betroffene.

Eine Auswertung der Betroffenen nach Bildungsgrad, Migrationshintergrund, Staatsangehörigkeit oder sozialem Milieu ist nicht möglich, da alle vorgenannten Faktoren für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten unerheblich und die Erhebung dieser Daten damit unzulässig ist.

Eine Auswertung der Betroffenen nach Wohnort ist technisch nicht möglich. Eine Auswertung der amtlichen Kennzeichen, die keine Rückschlüsse auf den Wohnort zulassen, ergab folgende Verteilung:

Häufigkeit:	Ort/Kreis:	Häufigkeit:	Ort/Kreis:
87 Fälle	Hansestadt Bremen	je 2 Fälle	Euskirchen, Nienburg, Oldenburg, Verden
8 Fälle	Osterholz-Scharmbeck	je 1 Fall	Aurich, Friesland, Gifhorn, Hannover, Herford, Heidekreis, Koblenz, Moers, Main-Taunus-Kreis, Neumünster, Rendsburg, Stade, Wilhelmshaven, Winsen (Luhe)

Zu fünf Fahrzeugen liegen keine Kennzeichenangaben vor. In vier Fällen wurden Kennzeichen ausländischer Fahrzeuge erfasst. Zwei Fälle betrafen Fahrzeuge aus Polen, ein Fall betraf ein Fahrzeug aus Italien und ein Fall betraf ein Fahrzeug aus Bulgarien.

Nicht jede Ordnungswidrigkeit, die nach den unter den Fragen 5 und 8 aufgeführten Tatbeständen geahndet wird, ist auf Autoposer zurückzuführen. In einer stichprobenartigen, manuellen Durchsicht im Ordnungsamt einzelner Fälle wurde deutlich, dass beispielsweise auch ein Tatbezug zu Autokorsos anlässlich von Fußballereignissen bestand.

15. Welchen Mehrwert haben aus Sicht des Senats die auf dem Kommodore-Johnsen-Boulevard aufgebrauchten „Berliner Kissen“ bisher entfaltet?

a) Inwieweit hat sich die „Raserszene“ dadurch seit der Installierung in der Überseestadt minimiert?

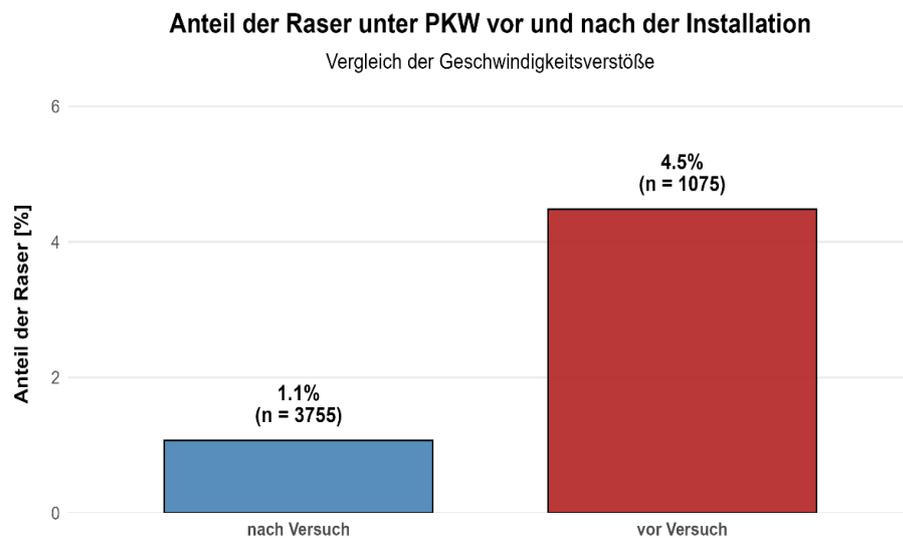
Durch die Maßnahmen konnte die Raser- und Poserszene verlangsamt werden. Raser fahren nach der Geschwindigkeitsreduktion und der Aufbringung der Berliner Kissen im Median „nur“ noch 50 km/h und nicht mehr circa 75 km/h. Ebenfalls wurde der durch diese Gruppe emittierte Schall um

fast 10 dB gesenkt. Ob sich die Gruppe dadurch minimiert hat, kann nicht belegt werden. Die Strecke hat allerdings deutlich an Attraktivität für diese Gruppe verloren.

- b) Inwiefern konnte die Lärmbelastigung nachweislich gemindert werden?

Während vor der Installation 4,5 Prozent aller Pkw mehr als 15 km/h schneller als die angeordnete Geschwindigkeit gefahren sind, fahren nach der Installation nur noch 1,1 Prozent der Pkw signifikant zu schnell. Die Geschwindigkeit und Lautstärke der Pkw ist durch die Installation der Berliner Kissen und die Geschwindigkeitsreduktion um 12 km/h gesunken. Die Medianlautstärke hat um 5 dB abgenommen. In den Nachtzeiten am Wochenende ist die Reduktion ähnlich. Der emittierte Schall der Pkw hat durch die Geschwindigkeitsreduktion und die Aufbringung der Berliner Kissen deutlicher abgenommen als im Gesamtvergleich. Die einzelnen Ergebnisse können wie folgt ausgeführt werden:

Geschwindigkeit/Lautstärke:



Erstellt von: Marc Olling, 30-17

